

## **Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

### **1. Wer kann gefördert werden?**

Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Betreiber von Kindertagespflegestellen mit notwendiger Erlaubnis.

### **2. Bis wann können Anträge auf Förderung gestellt werden?**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sollen bis zum 03.12.2021 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

### **3. Muss ein KITA-Träger mit mehreren Einrichtungen für jede Kindertageseinrichtung einen eigenen Antrag stellen?**

Nein, durch den Träger ist ein Antrag zu stellen, mit der eine Gesamtzuwendung beantragt wird. In der Anlage zum Antrag sind die Angaben zu den einzelnen Einrichtungen zu machen.

### **4. Welche Geräte werden gefördert?**

Gefördert werden nur die Geräte, die den technischen Anforderungen aus der Förderrichtlinie entsprechen. Die Anforderungen finden Sie unter Nr. 4 der Richtlinie.

### **5. Gibt es hinsichtlich der förderfähigen Geräte eine Positiv-/Negativ-Geräteliste?**

Aus wettbewerblichen Gründen kann es keine Liste von Geräten geben die förderfähig sind.

### **6. Für welche Räume kann ein mobiler Luftreiniger beschafft werden?**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kauf von mobilen Luftreinigungsgeräten nur für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 gefördert wird. Maßgeblich sind hier die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen.

Bei Räumen der Kategorie 2 handelt es sich um Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies sind solche Räume, welche nicht über eine stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr verfügen und in denen die Fenster nur kippbar

sind und/oder in denen nur Fenster und/oder Lüftungsklappen mit unzureichendem Querschnitt vorhanden sind.

Betreuungsräume, in denen bautechnisch eine ausreichende Lüftung möglich wäre, hier aber aus organisatorischen, administrativen oder anderen Gründen eine Einschränkung erfolgt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gerade intensives und fachgerechtes Lüften von Räumen eine wirksame Verringerung der Konzentration ausgeschiedener virusbehafteter Partikel bewirkt und aus innenraumhygienischer Sicht zu gewährleisten ist.

Ebenfalls nicht förderfähig sind mobile Luftreiniger für Räume der Kategorie 3, also Räume die nicht zu belüften sind.

Zu den Betreuungsräumen (Räume mit anerkannter betreuungsbezogener Raumfläche) gehören:

z. B. Gruppenräume, Funktionsräume wie z.B. Kinderrestaurants, Kinderküchen, Snoezelräume, Bewegungsräume, Bastelräume, Spielecken in anderen Räumen soweit diese auf die betreuungsbezogene Raumfläche anrechenbar und vom Jugendamt anerkannt sind.

Nicht zu den Betreuungsräumen gehören

z.B. Büros, Personalräume, WC-/Waschräume, Küchen, Garderoben, Flure

## **7. Wie hoch ist die Förderung?**

Für jeden mobilen Luftreiniger der die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt, wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 3.000 Euro gewährt. Höhere Ausgaben sind aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Für die Installation vor Ort einschließlich der für den laufenden Betrieb notwendigen Einweisung und Wartung wird je Gerät eine Zuwendung von pauschal 2.000 Euro gewährt.

## **8. Welche Ausgaben sind förderfähig?**

Förderfähig sind die Beschaffungsausgaben (Kauf) für mobile Luftreiniger, wenn die technischen Anforderungen der Förderrichtlinie erfüllt werden. Miete/Leasing sind aufgrund der engen Zeitvorgaben zur Umsetzung des Förderprogramms keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wenn Ausgaben für die Installation vor Ort einschließlich der für den laufenden Betrieb notwendigen Einweisung und Wartung entstehen sind diese Ausgaben zuwendungsfähig und werden über eine Zuwendung pauschal finanziert.

### **9. Können mehrere Geräte pro Raum beschafft werden?**

Grundsätzlich wird ein Gerät pro Betreuungsraum gefördert. Die Geräte müssen nach der Richtlinie so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Kann die Einhaltung der geforderten geringen Geräuschemission (ASR A 3.7) und die Sicherstellung einer ausreichenden Gesamtleistung nicht über ein Gerät erfolgen, kann in zu begründenden Fällen die Bewilligung eines weiteren Gerätes erfolgen.

### **10. Können bereits beschaffte mobile Luftreinigungsgeräte gefördert werden?**

Für ab dem 01.05.2021 angeschaffte Luftreiniger, die den technischen Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen, kann eine Zuwendung beantragt werden. Als Zeitpunkt der Beschaffung gilt der Abschluss eines entsprechenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

### **11. Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich?**

Nach der Richtlinie ist, abweichend von den Regelungen zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns, eine Förderung von richtlinienkonformen Geräten möglich, wenn die Beschaffung ab dem 01.05.2021 erfolgte.

### **12. Ist eine Lieferung der mobilen Luftreinigungsgeräte erst im Jahr 2022 förderschädlich?**

Eine Lieferung erst im Jahr 2022 ist möglich. Mit Stellung des Auszahlungsantrages sollten die Voraussetzungen vorliegen.

[Auf die Ausführungen zu Nr. 18 der FAQ wird verwiesen.](#)

### **13. Was bedeutet „Erstattungsprinzip“?**

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der getätigten Ausgaben und vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege.

### **14. Gibt es durch die Förderrichtlinie für öffentliche Auftraggeber Ausnahmen im Vergabeverfahren?**

Für öffentliche Auftraggeber regelt die Förderrichtlinie keine Ausnahmen im Vergaberecht. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Auftragswertverordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie vom 10.12.2020 (GVBl. LSA 2020, 724) bis zum 31.12.2021 freihändige Vergaben bzw. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb bis zum einem Auftragswert von 214.000 € (Bauleistungen 5,35 Mio. €

bzw. 2,5 Mio. €) durchgeführt werden können. Die Informationspflichten aus § 19 und § 20 VOL/A sind zu beachten.

Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 findet die Auftragswertverordnung – AwVO vom 15.12.2021 (GVBl. LSA 2021, 615) Anwendung. Danach ist eine freihändige Vergabe bzw. eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 215.000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

**15. Welche Vergabeanforderungen gelten für freie Träger und Kindertagespflegestellen?**

Hier gelten für die Auftragsvergabe die Regelungen der Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) RdErl des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 21.10.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211).

**16. Kann die Förderung von Luftreinigern mit der Förderung von CO2-Ampeln kombiniert werden, wenn Luftreiniger auch über CO2-Sensoren und eine entsprechende Ampelanzeige verfügen?**

Eine Kombination der beiden Förderungen für ein Gerät, welches die Funktionen des Luftreinigers und der CO2 wahrnimmt, also die Förderung eines Kombigerätes mit 3.000 € für Luftreiniger und zusätzlich 300 € (CO2 Ampel) ist nicht möglich.

Es handelt sich hier um zwei verschiedene Förderverfahren, welche auch unterschiedlich finanziert werden.

Es können aber mobile Luftreiniger angeschafft werden, welche die technischen Mindestanforderungen erfüllen, darüber hinaus über weitere Funktionen verfügen. Die Maximalförderung bleibt hier auf 3.000 € je Gerät begrenzt.

**17. Können die Aufträge für die Beschaffung der mobilen Luftreinigungsgeräte auch nach dem 31.12.2021 erteilt werden?**

Aufgrund Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kann abweichend von Nr. 2 Abs. 1 der Förderrichtlinie eine Beauftragung für die Beschaffung der Geräte auch nach dem 31.12.2021 erfolgen.

Die rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sollen bis zum 28.02.2022 mit den anderen geforderten Nachweisen bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

**Auf die Ausführungen zu Nr. 18 der FAQ wird verwiesen.**

## **18. Verlängerung der Fristen**

Aufgrund der vom Bundeskabinett am 22.12.2021 beschlossenen Verlängerung für die Verwendung der Bundesmittel im Rahmen der Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten und der Übernahme für die Landesmittel kann ein Nichteinhalten der in der Förderrichtlinie bzw. in den Bescheiden genannten Fristen/Terminen zugelassen werden.

Dies betrifft insbesondere die Frist zur Vorlage des Auszahlungsantrags und des Nachweises der Verträge und Vorlage der entsprechenden Bestätigungen und Unterlagen bis zum 28.02.2022.

Sofern die Einhaltung dieses Termins für den Zuwendungsempfänger z.B. aufgrund des Vergabeverfahrens problematisch bzw. nicht möglich ist, ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Hier kann eine Verlängerung der Frist bis spätestens 31.05.2022 erfolgen.